

Berufsprofil

Heizungstechnikermeister

Bezeichnung in Landessprache:

Heizungstechnikermeister

Land:



Österreich

Gültigkeit:

seit 17.10.2007

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Weiter-/Fortschreibung

Lernziele und Berufsbild:

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

§ 4. (1) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Anreißen und Zuschneiden,
- b) Biegen und Richten,
- c) Gewindeschneiden (vor allem Rohrgewinde),
- d) Löten, Gasschmelzschiessen und einfaches Elektroschweißen,
- e) Verlegen und Befestigen von Rohrleitungen,
- f) Verbinden und Dichten von Rohrleitungen,
- g) Installation von thermischen Anlagen
- h) Installation von heizungs- und regeltechnischen Anlagen

(2) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben/Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern. (3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist. (4) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 1 Teil B

§ 5. (1) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Gegenständen Mess- und Regeltechnik und Installationstechnik im Rahmen einer Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Gegenstand positiv absolviert werden muss.

Gegenstand Mess- und Regeltechnik:

- a) Messen von Volumenströmen in Leitungen,
- b) Durchführen von Rauch- und Abgasmessungen (Abgas- und Emissionsmessung),
- c) In Betrieb nehmen und Einregulieren von Heizungs- und Regelanlagen,
- d) Beheben von Störungen

Gegenstand Installationstechnik:

- a) Warmwasser-Heizungsanlagen und Heißwasseranlagen
- b) Nieder- und Hochdruckdampfanlagen,
- c) Luftheizungen
- d) Wassererwärmungsanlagen (Warmwasserbereitung),
- e) Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe,
- f) Nutzung alternativer Energieformen,
- g) Dimensionierung von Leitungen und hydraulischen Schaltungen.

(2) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, Installationsbauteile und -Systeme sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen

Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Dabei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen sowie die im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsumfanges Heizungstechnik.

(3) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Gegenstand Mess- und Regeltechnik die Arbeiten in 40 Minuten beenden kann und darf maximal 60 Minuten dauern und im Gegenstand Projektarbeit die Arbeiten in 14 Stunden beenden kann und darf maximal 15 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Gegenstände ist zulässig.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten dient zum Nachweis des im Anhang beschriebenen Berufsumfanges.

(7) Das Modul 1 Teil B besteht aus zwei Gegenständen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

§ 7. (1) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

a) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Dabei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Werkzeuge, Zeichnungen oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutz- und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen.

- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitsverfahren,
- d) thermische Anlagen
- e) heizungs- und regeltechnische Anlagen,

- f) feste und lösbare Verbindungen,
- g) Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.
- h) Gerätekunde

(2) Die fachlich mündliche Prüfung des Teil A hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Sie hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden und vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Modul 2 Teil A ist ein Gegenstand.

Modul 2 Teil B

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die folgenden angeführten Gegenstände zu erstrecken:

1. Gegenstand Fachkunde setzt sich zusammen aus:

- a) Mess- und Regeltechnik und Hydraulik
- b) Installations-, Energie- und Gebäudetechnik
- c) facheinschlägige technische Richtlinien

2. Gegenstand Fachmanagement setzt sich zusammen aus:

- a) Sicherheitsmanagement, Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz,
- b) Umweltschutz,
- c) Qualitätsmanagement.

(2) Die fachlich mündliche Prüfung des Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Sie hat im Gegenstand Fachkunde mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten und im Gegenstand Fachmanagement mindestens 10 Minuten und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(3) Die Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten dient zum Nachweis des im Anhang beschriebenen Berufsumfanges.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Das Modul 2 Teil B besteht aus 2 Gegenständen.

Modul 3: Fachlich theoretische schriftliche Prüfung

§ 9. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die folgenden fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse einzubeziehen:

1. Gegenstand Fachmanagement setzt sich zusammen aus

- a) Fachkalkulation,
- b) kaufmännische schriftliche Kommunikation.

2. Gegenstand Fachkunde setzt sich zusammen aus

- a) angewandte technische Mathematik,
- b) Fachzeichnen,
- c) physikalische Grundlagen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat pro Gegenstand mindestens 2 Stunden 30 Minuten zu dauern. Sie ist nach maximal 3 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 besteht aus zwei Gegenständen.

(5) Folgende positiv abgeschlossenen Ausbildungen ersetzen die fachlich schriftliche Prüfung:

- a) Befähigungsprüfung Gas- und Sanitärtechnik
- b) Meisterprüfung Lüftungstechnik

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 10. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Heizungstechnik:

- a) Sanitär- und Klimatechniker – Gas- und Wasserinstallation BGBl. II Nr. 269/1997
- b) Sanitär- und Klimatechniker – Heizungsinstallation BGBl. II Nr. 269/1997
- c) Sanitär- und Klimatechniker – Lüftungsinstallation BGBl. II Nr. 269/1997
- d) Sanitär- und Klimatechniker – Ökoenergieinstallation BGBl. II Nr. 265/2002
- e) Rohrleitungsmonteur BGBl. Nr. 608/1974 idF 355/1976
- f) Gasinstallateur BGBl. Nr. 209/1974
- g) Wasserleitungsinstallateur BGBl. Nr. 210/1974
- h) Zentralheizungsbauer BGBl. Nr. 573/1974

i) Gas- und Wasserleitungsinstallateur BGBl. Nr. 211/1974

(2) Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2006 vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Bautechnik mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Lüftungstechnik ersetzt. Dies gilt auch für Absolventen eines Studiums oder eines Fachhochschul-Studienganges, dessen Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen – Maschinenbau mit Schwerpunkt Gebäude- und Haustechnik liegt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 5/2006.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Informationen stammen aus der geltenden Meisterprüfungsordnung Heizungstechnik; in der Anlage beigefügt.

Zentrale Inhalte:

Modul 1 (fachliche praktische Prüfung):

1 a: Handwerklich-fachliche Fertigkeit auf LAP-Niveau. (**Ersatz dieses Teils durch die einschlägige Lehrabschlussprüfung**).

1 b: Beweis der erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesonders die organisatorischen, planerischen, technischen und ausführenden Fertigkeiten.

Modul 2 (fachliche mündliche Prüfung):

2 a: Beweis der Professionalität im fachorientierten Bereich anhand eines berufstypischen Beispiels. (**Ersatz dieses Teils durch einschlägige Lehrabschlussprüfung**)

2 b: Kenntnisse und Fertigkeiten im Management, Qualitätsmanagement sowie allenfalls im Sicherheitsmanagement sind zu präsentieren.

Inhalt des Vorbereitungskurses - Heizungstechnik, Module 1B, 2B der Meisterprüfung, 280 Trainingseinheiten:

Mess- und Regeltechnik – Hydraulik – Installations-, Energie- und Gebäudetechnik – facheinschlägige technische Richtlinien – angewandte technische Mathematik – Fachzeichnen – physikalische Grundlagen – Sicherheitsmanagement – Unfallverhütung – Arbeitnehmer/-innenschutz – Umweltschutz – Qualitätsmanagement – Fachkalkulation – kaufmännische schriftliche Kommunikation.

Modul 3 (fachliche schriftliche Prüfung):

Beweis der fachkundlichen, planerischen, rechnerischen, kalkulatorischen Kenntnisse sowie kaufmännisches Wissen.

Inhalt des Vorbereitungskurses - Heizungstechnik, Modul 3, 60 Trainingseinheiten:

Fachmanagement: Fachkalkulation – kaufmännische schriftliche Kommunikation.

Fachkunde: angewandte technische Mathematik - Fachzeichnen - physikalische Grundlagen.

Modul 4 (Ausbilderprüfung):**Inhalt des Vorbereitungskurses - Heizungstechnik, Modul 4, 40 Trainingseinheiten:**

Pädagogische, psychologische und rechtliche Grundlagen für die Lehrlingsausbildung.

Modul 5 (Unternehmerprüfung):**Inhalt des Vorbereitungskurses - Heizungstechnik, Modul 5, meistens 180 Trainingseinheiten:**

Branchen neutrale Vorbereitung auf die Unternehmerprüfung und Vorbereitung auf die betriebliche Praxis. Sie wissen über die erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse für die selbstständige Ausübung eines Handwerks oder gebundenen Gewerbes Bescheid.

Rechnungswesen – unternehmerische Rechtskunde – Marketing – Kommunikation – Organisation – Mitarbeiter/-innenführung.

Informationen stammen aus dem Leitfaden "Vorbereitung auf die Meisterprüfung der Heizungstechnik Kursjahr 2012/2012 sowie aus den Informationsblättern vom Internet zur Beschreibung der Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfung. Beide Unterlagen stammen vom WIFI Wien.

Praxisanteil und Ort:

Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist die Teilnahme an den Kursen keine Pflicht, aber der Regelfall.

Die Ausbildung bzw. Vorbereitungslehrgänge werden an den Wirtschaftsförderungsinstituten angeboten.

Ausbildungsregelung im Original:

[heizungstechnikermeister_oesterreich_2007 92.47 KB](#)

Der Beruf ist reglementiert:

Zur vollständigen selbstständigen Berufsausübung ist bundesweit die Meisterprüfung erforderlich.

Beim Heizungstechnikermeister handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe nach § 94 Abs. 1 Nr. 31 GewO.

Für die in § 94 GewO aufgeführten handwerklichen Berufe gilt die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung als Beleg für die Ausübung des Handwerks.